

## SATZUNG GEM. § 35 (6) BAUGB DER GEMEINDE KATTENDORF FÜR DEN BEREICH „WEEDEN“ / „AM KUCKUCK“

Aufgrund des § 35 (6) BauGB in der Fassung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2002 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 35 (6) Satz 5 und 6 BauGB folgende Außenbereichssatzung für den Bereich „Weeden“ / „Am Kuckuck“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### Teil B Text:

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,2.
2. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 800 m<sup>2</sup>.
3. Pro Einzelhaus ist maximal 1 Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung einer 2. Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn die Größe 70% der Grundfläche der Hauptwohnung nicht überschritten wird.
4. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, darf maximal 9,0 m betragen.
5. Es sind nur bauliche Anlagen in eingeschossiger Bauweise zulässig.
6. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Ausgefertigt:

Gemeinde Kattendorf, den 05. Aug. 2002

Siegel



  
.....  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Kattendorf (Kreis Segeberg)  
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich  
„Weeden“ / „Am Kuckuck“ (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und den §§ 65 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2002 folgende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich „Weeden“ / „Am Kuckuck“ (Gestaltungssatzung) erlassen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Bereiche entlang der Straßenzüge „Sievershüttener Straße“ und „Am Kuckuck“ im Gemeindegebiet Kattendorf, die in der als Anlage beigefügten Planzeichnung mit einer schwarzen gestrichelten Linie umrandet sind.
- (2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Zweck**

- (1) Für den in § 1 genannten Geltungsbereich hat die Gemeinde Kattendorf eine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Außenbereichssatzung) erlassen. Mit dieser Satzung werden die dort getroffenen Bestimmungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben um Bestimmungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ergänzt.

**§ 3  
Dächer**

- (1) Es sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig.
- (2) Für Carports und Garagen sind abweichend von Absatz 1 auch Flachdächer zulässig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

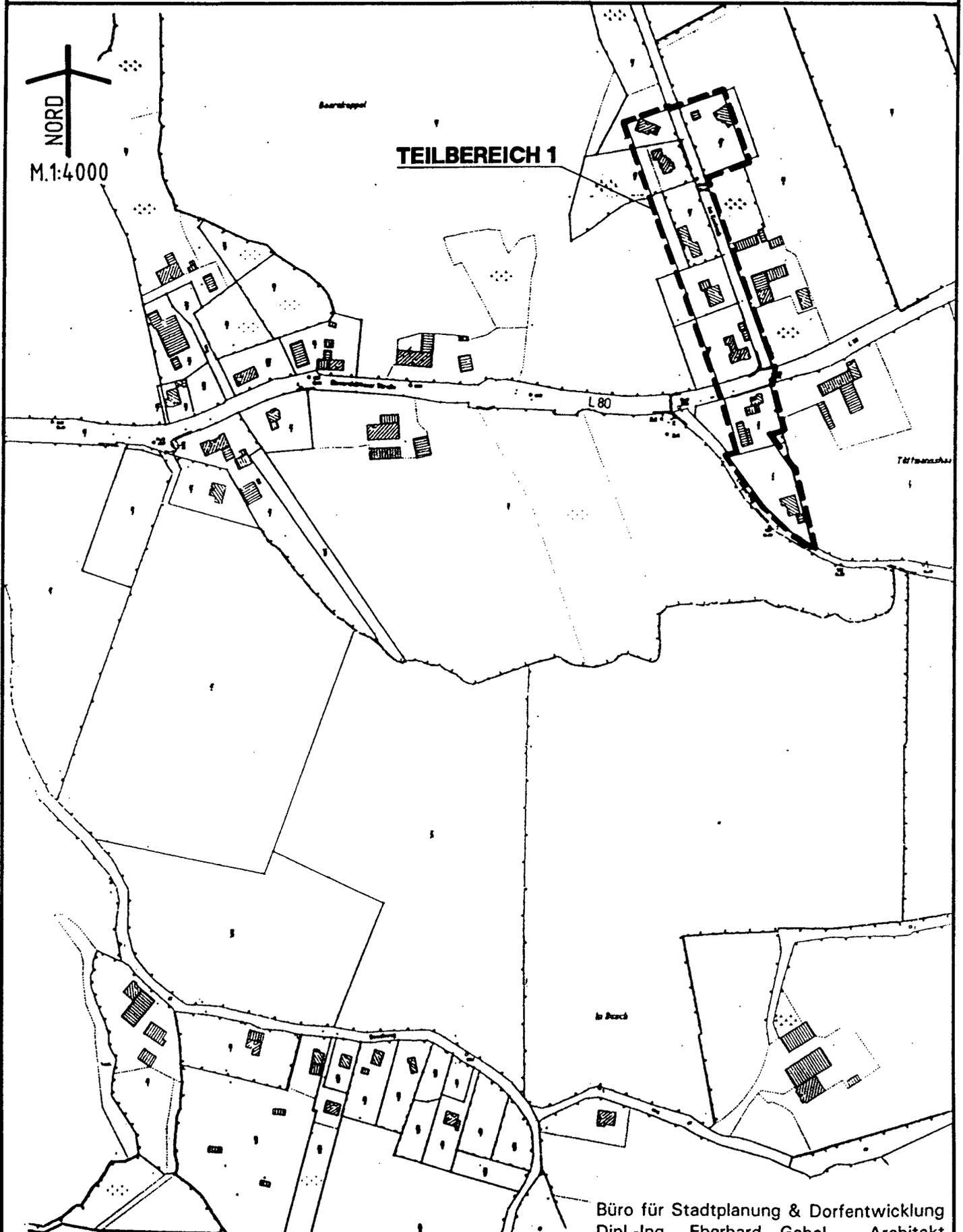
Die Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

Kattendorf, den 05. Aug. 2002



  
Ulrich (Bürgermeister)

# Gestaltungssatzung der Gemeinde Kattendorf für den Bereich "Weeden" / "Am Kuckuck" GELTUNGSBEREICH



STAND: 02 / 02

Büro für Stadtplanung & Dorfentwicklung  
Dipl.-Ing. Eberhard Gebel, Architekt  
23795 Bad Segeberg, Wickelstraße 9  
Tel.: 04551/81520, Fax: 04551/83170